



**LOYS Sicav**  
**Société d'investissement à Capital Variable ("SICAV")**  
**1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach**  
**R.C.S. Luxembourg B 153 575**

**MITTEILUNG AN ALLE AKTIONÄRE DER GESELLSCHAFT  
MIT DEN TEILFONDS**

**LOYS Global**

AKTIENKLASSE P: WKN: 926229 / ISIN: LU0107944042  
AKTIENKLASSE I: WKN: AOLF XD / ISIN: LU0277768098  
AKTIENKLASSE PAN: WKN: AOM5SE / ISIN: LU0324426252  
AKTIENKLASSE CHF: WKN: A1XFPL / ISIN: LU1046407026  
AKTIENKLASSE ITN: WKN: A2ARPQ / ISIN: LU1490908941

**LOYS Aktien Global**

AKTIENKLASSE P: WKN: A1J9LN / ISIN: LU0861001260  
AKTIENKLASSE I: WKN: A1J9LP / ISIN: LU0861001344  
AKTIENKLASSE S: WKN: A1J9LQ / ISIN: LU0861001427  
AKTIENKLASSE ITN: WKN: A1XFPM / ISIN: LU1046407299

Die Aktionäre der LOYS Sicav (die „Gesellschaft“) werden hiermit zur

**AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG**

die am Dienstag, den 22. Dezember 2020 um 14:00 Uhr MEZ in den Geschäftsräumen des Notariats Delvaux, 36, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg stattfindet (die „Generalversammlung“), eingeladen, da in der ersten außerordentlichen Generalversammlung vom 26. November 2020 das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wurde. Aufgrund von COVID-19 bestehen in Luxemburg sowie in anderen Ländern Versammlungs- sowie Reisebeschränkungen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 23. September 2020 betreffend der Maßnahmen für die Abhaltung von Versammlungen in Unternehmen und anderen juristischen Personen (das „Gesetz vom 23. September 2020“) findet die Generalversammlung nicht in physischer Form statt. Die Generalversammlung wird über folgende Tagesordnung beraten und abstimmen:

**TAGESORDNUNG**

1. Vollumfängliche Neufassung der Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2021.
2. Im Rahmen der Neufassung der Satzung sollen unter anderem folgende Änderungen vorgenommen werden:
  - Es soll eine generelle Aktualisierung erfolgen, unter anderem bedingt durch das geänderte und neukoordinierte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften. Die Nummerierung und Sortierung der Artikel wird hierdurch unter anderem geändert.
  - Im Artikel 2 der neuen Satzung soll dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt werden, den Gesellschaftssitz innerhalb von Luxemburg zu verlegen und diesbezügliche Änderungen in der Satzung vorzunehmen.
  - In Artikel 5 der neuen Satzung soll dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt werden, Master- oder Feeder-Teilfonds zu errichten.
  - In Artikel 6 der neuen Satzung soll die Möglichkeit aufgenommen werden dematerialisierte Aktien für die Gesellschaft auszugeben.
  - In Artikel 6 der neuen Satzung soll die Möglichkeit eines Aktiensplits aufgenommen werden.
  - In Artikel 7 und Artikel 8 der neuen Satzung soll bestimmt werden, dass die Frist für die Abrechnung des Anteilsscheingeschäfts nicht mehr als fünf Bankarbeitstage beträgt.
  - Einfügung eines neuen Artikels 9 bezüglich dem Umtausch von Aktien.
  - In Artikel 11 der neuen Satzung soll die Nettoinventarwertberechnung aktualisiert und genauer spezifiziert werden.
  - In Artikel 16 der neuen Satzung soll die Übertragung von Befugnissen detaillierter beschrieben werden.
  - In Artikel 17 der neuen Satzung soll die Zeichnungsbefugnis detaillierter beschrieben werden.
  - In Artikel 18 der neuen Satzung sollen die allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik nicht mehr detailliert dargestellt, sondern auf die geltenden Gesetze und Vorschriften Bezug genommen werden.
  - In Artikel 23 (4) der neuen Satzung soll das Generalversammlungsdatum wie folgt definiert werden:  
*„Die jährliche Generalversammlung wird grundsätzlich am dritten Dienstag im Mai oder einem anderen Datum innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten.“*
  - In Artikel 25 der neuen Satzung werden die Bestimmungen für die Auflösung oder Verschmelzung von Teilfonds oder Aktienklassen auf die derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten angepasst.
3. Im Rahmen der Neufassung der Satzung werden in Artikel 20 die Bestimmungen bezüglich der Vergütung des Verwaltungsrates detaillierter dargestellt. In diesem Zusammenhang soll dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt werden, ohne separate Zustimmung der Generalversammlung pro Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung bis zu einem jährlichen Fixbetrag vor Steuern von EUR 40.000 (oder einem gleichwertigen Betrag in einer anderen gängigen Währung) festzulegen.

4. Im Rahmen der Neufassung der Satzung soll der Gesellschaftszweck in Artikel 4 der neuen Satzung folgenden Wortlaut erhalten:  
„ 4.1 *Es ist der ausschließliche Zweck der Gesellschaft die beschafften Mittel in Wertpapiere und andere zulässige Finanzanlagen im Sinne des Teils I des Gesetzes von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Aktionären die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen.*  
4.2 *Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahme ergreifen und Handlungen ausführen, welche sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitestmöglichen, durch Teil I des Gesetzes von 2010 gewährten Rahmen.“*
5. Beschluss über sonstige Angelegenheiten, die ordnungsgemäß auf der Generalversammlung vorgebracht werden.

Der Entwurf der neugefassten Satzung ist am Sitz der Gesellschaft für die Aktionäre der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich.

Auf dieser zweiten Generalversammlung können Beschlüsse auf die Tagesordnung ohne Anwesenheitsquorum mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Das Quorum sowie die Mehrheitsverhältnisse werden auf Basis der am 17. Dezember 2020 um Mitternacht MEZ (der „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien bestimmt. Die Anzahl der Stimmrechte der Aktionäre werden entsprechend der am Stichtag vom Aktionär gehaltenen Aktien bestimmt.

Angesichts COVID-19 und im Einklang mit dem Gesetz vom 23. September 2020 müssen Aktionäre um in der Generalversammlung vertreten zu sein bzw. ihr Stimmrecht auszuüben, das bei der Zentralverwaltung, Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (Email: HAFS-CS-FundSetup@hauck-aufhaeuser.com, Corporate Services), erhältliche Vollmachtsformular bis spätestens 17. Dezember 2020 ausgefüllt zurücksenden.

Aktionäre von in Wertpapierdepots gehaltenen Aktien müssen mittels einer Bestätigung der depotführenden Stelle (die „Sperrbescheinigung“) nachweisen, dass ihre Aktien durch die jeweilige depotführende Stelle vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung an und bis nach der Generalversammlung gesperrt sind. Eine solche Sperrbescheinigung muss bis spätestens 17. Dezember 2020 am Sitz der Zentralverwaltung hinterlegt sein.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft LOYS Investment S.A. oder direkt an die LOYS AG, Barckhausstraße 10, D-60325 Frankfurt am Main, Frau Marenbach, Tel. +49 (0)69/24745444-11, info@loys.de.

Munsbach, Dezember 2020

LOYS Sicav  
Der Verwaltungsrat